



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 24

Memmingen, 21. September 2007

49. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.08.2007	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Anbau eines Balkones mit Überdachung auf dem Grundstück Obere Straße 4 b, Flur-Nr. 176/2, Gemarkung Amendingen	158
07.09.2007	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Leebstraße 4, Flur-Nr. 2707/4, 2707/5, Gemarkung Memmingen	160
10.09.2007	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Leebstraße 6, Flur-Nr. 2707/5, 2707/6, Gemarkung Memmingen	162
27.08.2007	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	164

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Anbau eines Balkones mit
Überdachung auf dem Grundstück Obere Straße 4 b, Flur-Nr. 176/2,
Gemarkung Amendingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 20.08.07 die Baugenehmigung zum Anbau eines Balkones mit Überdachung auf dem Grundstück Obere Straße 4 b, Flur-Nr. 176/2, Gemarkung Amendingen erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0173/07
Bauvorhaben: Anbau eines Balkones mit Überdachung
Baugrundstück: Obere Straße 4 b, Flur-Nr. 176/2, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Baugenehmigung

Den Bauherren wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung, eingegangen am 09.07.2007,
- 2) Baubeschreibung, eingegangen am 09.07.2007,
- 3) Lageplan, eingegangen am 09.07.2007, M 1:1000,
- 4) Grundriss Erdgeschoss, eingegangen am 09.07.2007, M 1:100,
- 5) Grundriss Obergeschoss, eingegangen am 09.07.2007, M 1:100,
- 6) Grundriss Dachgeschoss, eingegangen am 09.07.2007, M 1:100,
- 7) Schnitt A-A, eingegangen am 09.07.2007, M 1:100,
- 8) Ansicht Süd-West, eingegangen am 09.07.2007, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 20.08.07 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 20. August 2007
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
Ferk
2. Bürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines
Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Leebstraße 4, Flur-Nr. 2707/4,
2707/5, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 07.09.07 die Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Leebstraße 4, Flur-Nr. 2707/4, 2707/5, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0111/07
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Baugrundstück: Leebstraße 4, Flur-Nr. 2707/4, 2707/5, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehender Befreiung nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

1. Antrag auf Baugenehmigung vom Februar 2007,
2. Baubeschreibung vom Februar 2007,
3. Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme vom Februar 2007
4. Amtlicher Lageplan vom 29.01.2007 mit Planeintrag vom Februar 2007, M 1:1000, Abstandsflächenplan vom Februar 2007, M 1:200,
5. Grundrisse Kellergeschoss, Erdgeschoss vom Februar 2007, M 1:100,
6. Grundrisse Obergeschoss, Dachgeschoss, Schnitt vom Februar 2007, M 1:100,
7. Grundriss Obergeschoss mit Balkonvermessung, Rampenschnitt vom Mai 2007, M 1:100,
8. Ansichten (Süden, Osten, Norden, Westen) vom Februar 2007, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 07.09.07 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 07. September 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses
mit Doppelgarage auf dem Grundstück Leebstraße 6, Flur-Nr. 2707/5, 2707/6,
Gemarkung Memmingen

3. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 10.09.07 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Leebstraße 6, Flur-Nr. 2707/5, 2707/6, Gemarkung Memmingen erteilt.

4. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:
Bauantragsnr.: 0112/07
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Baugrundstück: Leebstraße 6, Flur-Nr. 2707/5, 2707/6, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung für das vorgenannte Bauvorhaben mit nachstehender Befreiung nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und den amtlichen Korrekturen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

1. Antrag auf Baugenehmigung vom April 2007,
2. Baubeschreibung vom April 2007,
3. Amtlicher Lageplan vom 29.01.2007 mit Planeintrag vom April 2007, M 1:1000, Abstandsflächenplan vom April 2007, M 1:200,
4. Grundrisse Erdgeschoss, Obergeschoss vom April 2007, M 1:100,
5. Grundrisse Kellergeschoss, Dachgeschoss, Schnitt vom April 2007, M 1:100,
6. Ansichten Süden, Osten, Norden, Westen vom April 2007, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 10.09.07 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 10. September 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu dem Konto

14042659

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde muss von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 27. August 2007
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2007 S. 164